



Sachverhalt

Teil 1

Die *Young Leaders' Generation gGmbH (YLG gGmbH)* ist Trägerin des als Ersatzschule i.S.v. §§ 97 ff. SchulG Berlin staatlich anerkannten und genehmigten *Cosmopolitan College* in Berlin und bekannt für die internationale, insbesondere europäische, Ausrichtung ihres Schulkonzepts. Die *YLG gGmbH* hat ihren Sitz in Berlin; Gesellschafter sind zu 50 % die Europäische Union, zu 25 % die Schweizerische Eidgenossenschaft, während die restlichen 25 % von privaten Gesellschaftern mit deutscher Staatsangehörigkeit gezeichnet wurden.

Nach eigenen Angaben auf der Homepage der Schule legt das *Cosmopolitan College* besonderen Wert auf die ganztägige Betreuung seiner knapp 600 Schülerinnen und Schüler von der Grundschule bis zur zwölften Klasse. Selbsternanntes Ziel ist es, interessierte, verantwortungsvolle und engagierte Persönlichkeiten auszubilden und zu erziehen. Hierfür sei es unerlässlich, junge Menschen bereits früh mit dem praktischen Berufsleben in Berührung zu bringen. Das sei auch der Grund, weshalb regelmäßig Exkursionen zu und Praxisworkshops in mittelständischen Unternehmen im Inland und europäischen Ausland, Theatern und Museen unternommen würden. Das *Cosmopolitan College* wirbt dementsprechend auch in seiner Broschüre mit seinem multilingualen und praxisnahen Profil und richtet sich damit gerade an die Kinder von beispielsweise „Schauspielern, Medienschaffenden, Topmanagern und Professorinnen“.

Am 10. Juli 2016 erlässt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie einen Bescheid gegenüber der *YLG gGmbH*, in dem der Schule die Genehmigung entzogen wird. Die Behörde führt in dem Bescheid aus, dass das System der Schulgelderhebung des *Cosmopolitan College* nicht mit den Vorgaben aus Gesetz und Verfassung übereinstimme. Es fehle beispielsweise an einer Möglichkeit eines Schulgelderlasses, sofern die Eltern Sozialhilfeempfänger seien oder Leistungen nach dem SGB II bezögen. Außerdem sei zwar eine Schulgeldstaffelung vorgesehen, allerdings fielen darüber hinaus erhebliche Gebühren für Materialien beispielsweise im Kunstunterricht und für die Exkursionen sowie Praxisworkshops über das gesamte Schuljahr an, die von allen Schülerinnen und Schülern gleichermaßen getragen werden müssten. Auch die Vergabe von lediglich sechs Vollstipendien werde dem Sonderungsverbot aus Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG bei weitem nicht gerecht. Es sei doch bereits aus dem Internetauftritt und der faktischen Schülerstruktur der Schule ersichtlich, dass eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern

stattfinde. Ziel des Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG sei es jedoch, die Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler auch privater Schulen an der Zusammensetzung der Gesellschaft bzw. der öffentlichen Schulen zu orientieren. Es handele sich beim *Cosmopolitan College* letztlich um eine Schule für Kinder von Besserverdienenden.

Der Geschäftsführer der *YLG gGmbH* ist empört. Gem. Art. 7 Abs. 4 S. 1 GG werde in der Verfassung doch die Privatschulfreiheit gewährleistet. Das Schulgeld müsse die *YLG gGmbH* erheben. Nur so sei es ihr möglich, den Schulbetrieb aufrecht zu erhalten. Die Mittel aus dem Landeshaushalt seien, was zutrifft, hierfür nicht ausreichend und bei weitem nicht kostendeckend. Ohne das Schulgeld wäre die Schule daher in ihrem Bestand gefährdet. Die Schulgeldstaffelung trage den unterschiedlichen Einkommensverhältnissen der Eltern dabei hinreichend Rechnung. Die zusätzlichen zeitweise anfallenden Gebühren, seien für jede Exkursion und jedes Unterrichtsvorhaben genau berechnet und gingen nicht über tatsächlich entstandene Kosten hinaus. Außerdem seien die Exkursionen zwar fachspezifisch organisiert und auch Teil des praxisnahen Profils der Schule, gleichwohl sei es Schülerinnen und Schülern, die nicht an den Ausflügen teilnehmen könnten, weiterhin problemlos möglich, dem Unterricht zu folgen. Sofern der Schule eine verfassungswidrige Praxis vorgeworfen werde, müsse sich die Politik an die eigene Nase fassen, wenn sie keine Schulgeldgrenze regele. Es sei Aufgabe des Landesgesetzgebers, die Vorgaben aus Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG zu konkretisieren. Dies sei insbesondere vor dem Hintergrund der Wesentlichkeit dieser Entscheidungen erforderlich, jedoch bislang nicht erfolgt.

Nach erfolglos durchgeführtem Vorverfahren und Erschöpfung des Rechtswegs erhebt die *YLG gGmbH* am 2. Mai 2018 Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht.

Hat die Verfassungsbeschwerde der *YLG gGmbH* Aussicht auf Erfolg?

Teil 2

S ist Schülerin einer Grundschule in Berlin und muss sich für das kommende Schuljahr bei einer weiterführenden Schule für die Sekundarstufe I anmelden. Die Eltern der S entschieden sich nach reiflicher Überlegung und intensivem Schulvergleich dafür, S auf das staatliche *Maryam-Mirzakhani-Gymnasium* in Berlin-Schöneberg zu schicken und geben diese Schule auch als Erstwunsch bei der Anmeldung zur weiterführenden Schule an.

Das *Maryam-Mirzakhani-Gymnasium* hat bereits seit mehreren Jahren hohe Anmeldezahlen und führt daher das gem. § 56 Abs. 10 SchulG Bln iVm. § 6 Sek I-VO vorgesehene Verfahren durch. Eigene Kriterien gem. § 6 Abs. 3 Sek I-VO hat es nicht erlassen. Somit werden die zur Verfügung stehenden Plätze folgendermaßen aufgeteilt: 10 % sind für Härtefälle vorgesehen. 60% werden anhand der Durchschnittsnote der Förderprognose vergeben. Die verbleibenden 30% der Plätze werden schließlich über ein Losverfahren zugeteilt.

Die Eltern der S erhielten im Mai 2018 durch die Schulbehörde einen Bescheid, dass S für das kommende Schuljahr keinen Platz am *Maryam-Mirzakhani-Gymnasium* erhalten habe. Stattdessen wurde sie für die Schule angemeldet, die sie als Zweitwunsch angegeben hatten.

Die Eltern der S verstehen die Welt nicht mehr. Die Kriterien für die Vergabe von Schulplätzen seien von Schule zu Schule unterschiedlich und damit willkürlich gewählt. Insbesondere die Vergabe von Schulplätzen über ein Losverfahren (30%) könne doch nicht angehen. Dies verhindere gerade, dass sich die Schulleitung eingehend mit den Leistungen und der Motivation ihrer potentiellen Schülerinnen und Schüler befasse und auf dieser Grundlage eine Entscheidung treffe. Die Vergabe von 60% der Plätze allein über die Durchschnittsnote der Förderprognose sei eine zu einseitige Praxis und damit ungerechtfertigt. Tatsächlich ist es so, dass S für den Fall, dass ihre Kompetenzen in Bezug auf das Profil der Schule (Mathematik, Informatik, Physik) berücksichtigt worden wären, einen Platz erhalten hätte.

Die Schulbehörde führt dagegen aus, dass sich die Schulleitung bewusst für profilunabhängige Kriterien entschieden habe. Gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1, 2 Sek I-VO handelt es sich dabei auch um ein zulässiges Verfahren. Gerade aufgrund der Erfahrung der letzten Jahre mit erheblich angestiegenen Anmeldezahlen, habe sie sich entschieden die Schülersauswahl möglichst offen zu gestalten und die allgemeinen Kriterien aus der Sek I-VO zu verwenden. Das Losverfahren soll zudem gewährleisten, dass zumindest teilweise ein von allen Kriterien unabhängiger Zugang möglich bleibt, um eine zu homogene Schülerstruktur zu verhindern.

Ist S durch die Entscheidung der Schulbehörde in ihrem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt?

Bearbeitervermerk:

1. Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachterlich – einzugehen.
2. Gehen Sie davon aus, dass die letztinstanzliche Entscheidung in **Teil 1** am 1. April 2018 ergangen ist.
3. Auf das Schulgesetz des Landes Berlin wird hingewiesen. Von der in § 98 Abs. 10 Nr. 1 BlnSchG vorgesehenen Möglichkeit eine Rechtsverordnung zu erlassen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Hinweise:

1. Die Arbeit ist am 15. Oktober 2018 im Sekretariat des Lehrstuhls Prof. Dr. Christian Waldhoff, Raum 111, Juristische Fakultät, UL 9 abzugeben (bitte Öffnungszeiten beachten!) oder per Post mit Poststempel spätestens vom 15. Oktober 2018 einzureichen. Wenn Sie

wünschen, dass Ihre Hausarbeit nur gegen Vorlage Ihres Lichtbildausweises zurückgegeben wird, kennzeichnen Sie bitte das Deckblatt oben rechts mit einem großen „A“.

2. Die Fallbearbeitung sollte insgesamt nicht mehr als 25 Seiten umfassen (Inhalts- und Literaturverzeichnis sowie Deckblatt nicht mitgezählt). Ein Abkürzungsverzeichnis ist nicht erforderlich.

3. 4 cm sind im Innenrand der Seiten (links) als Korrekturrand vorzusehen. Im Übrigen sind oben, rechts und unten 1,5 cm Rand einzuhalten. Zu verwenden sind die Standardschriften Times New Roman (Schriftgröße 12) oder Arial (Schriftgröße 11), Fußnoten 2pt kleiner. Der Zeilenabstand beträgt 1,5, in den Fußnoten 1,0. Verwenden Sie normalen Zeichenabstand und Blocksatz.

4. Abweichungen hinsichtlich der Formalien können zu Punktabzügen führen. Zur Kontrolle ist die Anforderung einer elektronischen Kopie vorbehalten.

5. Die Arbeit ist mit folgender Schlussversicherung zu versehen:

„Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit ohne fremde Hilfe und nur mit den von mir angegebenen Hilfsmitteln angefertigt habe. Sämtliche Quellen, einschließlich Internetquellen, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, sind als solche kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass bei Verstößen gegen diese Grundsätze ein Verfahren wegen Täuschungsversuchs bzw. Täuschung eingeleitet wird.

Datum/Unterschrift“

6. Auf das Merkblatt zur formalen Gestaltung der Hausarbeit wird hingewiesen; es ist ab dem 26. Juli 2018 auf der Homepage des Lehrstuhls von Prof. Waldhoff abrufbar.

Allgemeine Hinweise zur möglichen Nutzung verfügbarer Online-Informationssysteme:

Bitte nutzen Sie für die Bearbeitung der Aufgabe auch die juristischen Datenbanken und Fachinformationssysteme [1], die elektronischen Zeitschriften [2] sowie das E-Book-Angebot [3] der Humboldt-Universität. Die Datenbanken »Beck online« und »jurisWeb« sind ausschließlich in den Computerpools, Bibliotheken und anderen Räumen der Humboldt-Universität nutzbar; die übrigen Angebote können über einen VPN-Zugang [4] auch von außerhalb der Universität genutzt werden.

Zusätzlich zum Angebot des drahtlosen Netzwerkzugangs per WLAN [5] besteht an den Notebookarbeitsplätzen der Zweigbibliothek Rechtswissenschaften die Möglichkeit, nach Registrierung des Notebooks im Computerpool [6] einen kabelgebundenen Netzwerkzugang zu nutzen.

[1] <http://www.rewi.hu-berlin.de/ri/>

[2] <http://www.ub.hu-berlin.de/literatur-suchen/zeitschriften/elektronische-zeitschriften-1/elektronische-zeitschriften>

[3] <http://www.ub.hu-berlin.de/literatur-suchen/e-books/elektronische-bucher-ebooks> [4]
<http://www.cms.hu-berlin.de/dl/netze/vpn/>

[5] <http://www.cms.hu-berlin.de/dl/netze/wlan/>

[6] <http://www.rewi.hu-berlin.de/rewi/sik/pool>